

Innogy SE

Hauptversammlung am 24.04.2017 in Essen (Beginn: 10:00 Uhr)

Martin Wulf

70597 Stuttgart

Gegenantrag zum Wahlvorschlag von Frau Martina Koederitz TOP 9 lit. ee) als Kandidatin für den Aufsichtsrat in der Hauptversammlung am 24.04.2017 gemäß § 126 Abs. 1 AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin Aktionär der innogy SE. Zum Nachweis meiner Antragsberechtigung füge ich eine Bestätigung der BW Bank über meine Aktionärsstellung bei der innogy AG bei. Am 13.03.2017 hat die innogy SE die Einberufung der Hauptversammlung auf den 24.04.2017 im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Unter TOP 9 soll unter lit. ee) Frau Martina Koederitz, Stuttgart, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Vorschläge zur Wahl der Anteilseignervertreter sollen sich dabei auf die Empfehlungen des Nominierungsausschusses stützen und die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele berücksichtigen.

Ich halte Frau Koederitz nicht für die Position als Mitglied des Aufsichtsrats der innogy SE geeignet. Es steht zu vermuten an, dass dem Nominierungsausschuss bei der Auswahl von Frau Koederitz wichtige und wesentliche Informationen vorenthalten wurden.

Begründung:

Frau Koederitz ist u.a. Vorsitzende der Geschäftsführung der IBM Deutschland GmbH. Die IBM, vertreten durch die Geschäftsführung, wurde durch das Teil-Urteil des LG Stuttgart bereits am 10.10.2012 (Az: 24 O 467/09) zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verurteilt. Die Geschäftsführung der IBM und damit auch Frau Koederitz sind dieser Verpflichtungen seit 2012 nicht nachgekommen.

Die Geschäftsführung der IBM und somit auch Frau Koederitz wurden vom Vollstreckungsgericht Böblingen auf den 20.12.2016 zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorgeladen. Die Geschäftsleitung der IBM und auch Ihre Vorsitzende sind beim Gericht ohne jede Entschuldigung nicht erschienen. Eine von der IBM Deutschland angestrebte Vollstreckungsgegenklage wurde vom LG Stuttgart (Az: 24 O 247/16) am 01.02.2017 abgewiesen.

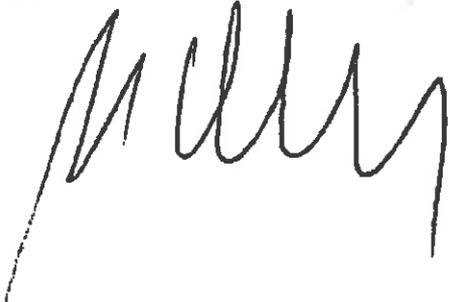
Am 17.01.2017 hat das Vollstreckungsgericht Böblingen unter dem Az: 40 M 5545/16 gegen die Geschäftsführung der IBM Deutschland GmbH ein Zwangsgeld von € 20.000 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft von 20 Tagen festgesetzt. Eine neuerliche Beschwerde der IBM Geschäftsführung wurde am 09.02.2017 vom Vollstreckungsgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Es ist diesseits nicht bekannt, ob Frau Koederitz den Nominierungsausschuss der innogy SE über die Verhängung des Zwangsgeld und der Haftandrohung gegenüber der IMB Geschäftsführung, deren Vorsitzende sie ist, informiert hat. Es ist schwerlich vorstellbar, dass ein Nominierungsausschuss eine Kandidatin benennt, die geradezu beharrlich richterliche Verfügungen und Urteile ignoriert.

Aus meiner Sicht ist Frau Koederitz daher als Mitglied des Aufsichtsrats der innogy SE nicht tragbar. Ich bitte daher alle übrigen Aktionäre, gegen die Wahl von Frau Koederitz zu stimmen, sollte diese sich dennoch zu Wahl stellen wollen.

Der Nominierungsausschuss wird aufgefordert, eine(n) Ersatzkandidaten zu benennen. Ansonsten behalte ich mir vor, in der Hauptversammlung einen Ersatzkandidaten zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.